

MERKBLATT

für Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung nach § 7 (3) BAföG

1. Wortlaut § 7 (3) BAföG

„Hat der Auszubildende

1. **aus wichtigem Grund** oder
2. **aus unabweisbarem Grund**

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nr. 1 nur **bis zum Beginn des vierten Fachsemesters**.

Eine Auszubildender **bricht die Ausbildung ab**, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt.

Ein Auszubildender **wechselt die Fachrichtung**, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

Beim *erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung* wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch *bis zum Beginn des dritten Fachsemesters* erfolgt.“

2. Erläuterungen

Fachrichtung ist ein durch Lehrpläne, Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtet ist.

Der Wechsel eines Studienfaches und/oder des Ausbildungsziels ist ein Fachrichtungswechsel.

Ein wichtiger Grund für einen Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung ist gegeben, wenn dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Gesetzes erheblichen Umstände einschließlich der mit der Förderung verbundenen persönlichen und öffentlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann.

Wichtiger Grund für einen solchen Abbruch oder Wechsel ist danach z.B. **mangelnde** intellektuelle, psychische oder körperliche **Eignung** für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulichen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder Konfession. Ein wichtiger Grund ist ferner ein **Neigungswandel** so schwerwiegender und grundsätzlicher Art, dass die Fortsetzung der Ausbildung dem Auszubildenden nicht mehr zugemutet werden kann.

Hat der Auszubildende nicht **unverzüglich** die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihm die als wichtiger Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer

Bedeutung bewusst geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich.

Eine andere Ausbildung wird auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur dann gefördert, wenn der Abbruch oder Wechsel **vor Beginn des 4. Fachsemesters** stattfindet.

Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst **nach Beginn des 4. Fachsemesters**, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn **unabweisbare Gründe** für den Abbruch oder Wechsel bestanden haben. Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein **unabweisbarer Grund ist** z.B. eine unerwartete (etwa als Unfallfolge) eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, welche die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Bei dem Wechsel eines Masterstudiengangs oder eines postgradualen Diplomstudiengangs ist immer ein unabweisbarer Grund erforderlich. Ein wichtiger Grund genügt nicht.

Bei einem Lehramtsstudium gilt ergänzend folgendes (entsprechendes gilt auch für Magister- Studiengänge):

Der Wechsel von einem Studium für ein Lehramt in ein Studium für ein anderes Lehramt (z.B. vom LA an Realschulen zum LA an Gymnasien oder umgekehrt) ist ein Fachrichtungswechsel; im Rahmen des Studiums für ein bestimmtes Lehramt ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe von Fächern ein Fachrichtungswechsel. Ein Fächerkombinationswechsel im Grundstudium im Rahmen der Nebenfächer ist als Schwerpunktverlagerung anzusehen, wenn er nicht zu Verzögerungen führt. Abweichend davon ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches kein Fachrichtungswechsel.

Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine Schwerpunktverlagerung liegt vor, wenn

- ◆ sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind, oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden, oder
- ◆ der Auszubildende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang im Einzelfall des Auszubildenden voll angerechnet werden .

3. Abgabe einer Begründung zum Fachrichtungswechsel / Abbruch der Ausbildung nur erforderlich,

**→ wenn in der Vergangenheit bereits ein Fachrichtungswechsel erfolgt ist oder
→ wenn der Wechsel/Abbruch nach Beginn des dritten Fachsemesters erfolgte oder
→ wenn ein Wechsel/Abbruch im Masterstudiengang oder postgradualen Diplomstudiengang erfolgt:**

Nehmen Sie bitte zu folgenden Punkten ausführlich Stellung:

1. Warum haben Sie Ihre bisherige Ausbildung aufgenommen?
2. Welche Gründe führten zur Aufgabe der bisherigen Ausbildung?

3. Wann haben Sie endgültig die Entscheidung getroffen Ihre Ausbildung aufzugeben?
*Legen Sie bitte **ausführlich** dar, wie sich Ihre Entscheidungsfindung dargestellt hat und wann Sie **endgültig** den Entschluss gefasst haben, Ihre bisherige Ausbildung aufzugeben.*
4. Weshalb haben Sie sich gerade für den jetzt gewählten Studiengang entschieden?

Name/Vorname

Förd.-Nr. 502/

Begründung für den Fachrichtungswechsel/ Abbruch der Ausbildung

-bitte vollständig ausfüllen-

1. **Übersicht** über bisherige **Studiengänge** (Bei Studiengängen, die aus Fächerkombinationen bestehen, sind sämtliche Einzelfächer anzugeben):

Semester	Hochschule	Studienfächer (Hauptfächer bitte unterstreichen)	angestrebte 1. Abschlussprüfung (z.B. Dipl., Magister, Lehramt Gymnasium etc.)
SS/WS /			

2. Beginn des Studiums in der derzeitigen Fachrichtung: ab WS/SS _____

3. Ich strebe jetzt folgendes Ziel an:

4. Von den früheren Semestern können nach Auskunft des für mich zuständigen Prüfungsamtes _____ Semester als Fachsemester angerechnet werden. (**Hinweis: Bescheinigung der Hochschule ist einzureichen**).

Hinweis

Bitte fügen Sie Ihrer Begründung einen **Nachweis** über die Dauer Ihres bisherigen Studiums bei. (z.B. Kopie Studienbuch, Exmatrikulationsbescheinigung...)

Sollten Sie in Ihrem früheren Studiengang den **Prüfungsanspruch verloren** haben (infolge des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung), legen Sie bitte den Bescheid Ihrer Hochschule, mit dem Ihnen das endgültige Nichtbestehen mitgeteilt wurde, vor.

